Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-Stud-DRS)

Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABl. 2011, S. 483 f.
– zuletzt geändert durch 15. Beschluss der Bistums-KODA vom 01.07.2026, KABl. 2026, S. 250.

Legende:
schwarz: eigenständige Regelung

Inhaltsverzeichnis

I. Kurzfristige Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV 1
§ 1 Geltungsbereich 1
§ 2 Anwendbare Vorschriften 1
§ 2a Arbeitsvertrag für kurzfristig Beschäftigte im Sinne von § 1 2
§ 3 Stundenentgelt, Mindestentgelt für kurzfristig Beschäftigte 2

II. Studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte an Hochschulen 2
§ 4 Geltungsbereich, anwendbare Vorschriften 2
§ 4a Arbeitsvertrag für studentische, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte im Sinne von § 4 3
§ 5 Eingruppierung 3
§ 6 Arbeitszeit 3
§ 7 Befristung 3

III. Allgemeine Vorschriften, Schlussvorschriften 3
§ 8 Übergangsregelung 3
§ 9 Ausschlussfrist 3
§ 10 Inkrafttreten 3

Anhang 1 zu § 1: Arbeitsvertragsformular für kurzfristig Beschäftigte im Sinne von § 1 OkB-Stud-DRS 4
Anhang 2 zu § 4a: Arbeitsvertragsformular für studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte an Hochschulen im Sinne von § 4 OkB-Stud-DRS 7

I. Kurzfristige Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für kurzfristig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV[1], die nicht in den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe i) AVO-DRS).

§ 2
Anwendbare Vorschriften

(1) Auf die Beschäftigten nach § 1 finden die folgenden Vorschriften der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart sinngemäß Anwendung:

§ 2 Absatz 3 AVO-DRS (Nebenabreden)

§ 2a AVO-DRS (Geltung von Dienstvereinbarungen)

[1] Die für kurzfristige Beschäftigungen maßgebende Zeitgrenze beträgt derzeit drei Monate bzw. siebzig Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres.

§ 3 Absatz 2 AVO-DRS (Schweigepflicht)

§ 3 Absatz 3 AVO-DRS (Belohnungen, Geschenke)

§ 3 Absatz 7 AVO-DRS (Schadenshaftung)

§ 4 AVO-DRS (Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung)

§ 6 Absatz 1 AVO-DRS (Arbeitszeit)

§ 6 Absatz 11 AVO-DRS (Dienstreisen)

§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a (Überstunden)

§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 7 Absatz 5 AVO-DRS (Nachtarbeit)

§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c (Sonntagsarbeit)

§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d (Feiertagsarbeit)

§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e (Heilig Abend und Silvester)

§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f (Samstagsarbeit)

§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g (Oster- und Pfingstsonntag)

§ 23 Absatz 4 AVO-DRS (Reisekosten)

§ 37 AVO-DRS (Ausschlussfrist)

(2) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2a
Arbeitsvertrag für kurzfristig Beschäftigte im Sinne von § 1

Für Beschäftigte im Sinne von § 1 ist ein Arbeitsvertrag gemäß Anhang 1 zu schließen.

§ 3
Stundenentgelt, Mindestentgelt für kurzfristig Beschäftigte

(1) Beschäftigte nach § 1 erhalten je geleisteter Stunde ein Mindestentgelt (Mindeststundensatz).

(2) [1]Als Mindeststundensatz nach Absatz 1 wird der Mittelwert der Stundenentgelte der Stufe 1 und Stufe 2 der jeweils gültigen Entgelttabelle der AVO-DRS (Anlagen B und C zur AVO-DRS) festgelegt (Stufe 1,5). [2]Sofern keine Stufe 1 vorhanden ist, bemisst sich der Mindeststundensatz nach der entsprechenden nächst höheren Stufe. [3]Maßgeblich ist die Entgeltgruppe, der die/der Beschäftigte nach der Entgeltordnung der AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) bei dauerhafter Tätigkeit zuzuordnen wäre.

(3) [1]Für kurzfristig Beschäftigte, die im Sozial- und Erziehungsdienst tätig sind, bemisst sich der Mindeststundensatz abweichend zu § 3 Absatz 2 nach der zweiten Stufe der Anlage D der AVO-DRS. [2]Maßgeblich ist die Entgeltgruppe, in die nach der Entgeltordnung der AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) bei dauerhafter Tätigkeit einzugruppieren wäre. [3]Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten mit kurzfristiger Beschäftigung in einfachsten Tätigkeiten werden der Entgeltgruppe 1 zugeordnet.

(4) In begründeten Fällen kann eine höhere Stundenvergütung gezahlt werden.

(5) Bei Veränderung der Entgelttabellen im Bereich der AVO-DRS werden die Entgelte auch im Rahmen laufender Verträge entsprechend angepasst.

II. Studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte an Hochschulen

§ 4
Geltungsbereich, anwendbare Vorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für

a) Beschäftigte in der Tätigkeit als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte an Hochschulen gemäß § 57 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung, die nicht in den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen (§ 1 Absatz 3 Buchstabe b AVO-DRS),

b) Studierende als studentische Hilfskräfte an Hochschulen, gemäß § 57 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung, die nicht in den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen (§ 1 Absatz 3 Buchstabe c AVO-DRS).

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Beschäftigten findet § 2 sinngemäß Anwendung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 4a
Arbeitsvertrag für studentische, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte im Sinne von § 4

Für Beschäftigte im Sinne von § 4 ist ein Arbeitsvertrag gemäß Anhang 2 zu schließen.

§ 5
Eingruppierung

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte im Sinne von § 4 Absatz 1 a) erhalten

a) bei für die Hilfstätigkeit bereits vorliegendem förderlichem Master oder vergleichbarem Abschluss den Mindeststundensatz der Anlage A Entgeltgruppe 8,

b) bei für die Hilfstätigkeit bereits vorliegendem förderlichem Bachelor den Mindeststundensatz der Anlage A Entgeltgruppe 3.

(2) Studentische Hilfskräfte im Sinne von § 4 Absatz 1 b) erhalten den Mindeststundensatz der Anlage A Entgeltgruppe 1 gemäß § 3.

§ 6
Arbeitszeit

Die maximale wöchentliche Arbeitszeit beträgt für Beschäftigte nach § 4 weniger als die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten im Geltungsbereich der AVO-DRS.

§ 7
Befristung

Die maximale Beschäftigungsdauer für Beschäftige nach § 4 beträgt sechs Jahre.

III. Allgemeine Vorschriften, Schlussvorschriften

§ 8
Übergangsregelung

Bestehende Verträge mit kurzfristig Beschäftigten bleiben unberührt.

§ 9
Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von der Beschäftigten oder von dem Beschäftigten in Textform geltend gemacht werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Anhang 1 zu § 1: Arbeitsvertragsformular für kurzfristig Beschäftigte im Sinne von § 1 OkB-Stud-DRS

ARBEITSVERTRAG gemäß § 1 OkB-Stud-DRS

Zwischen

(nachfolgend: Dienstgeber)

vertreten durch

und

(nachfolgend: Beschäftigte bzw. Beschäftigter)

geboren am

wohnhaft in

Konfession

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

wird in der Tätigkeit[2] als

☐ Ferienjobber/in gemäß § 14 Absatz 1 Nr. TzBfG

☐ Aushilfe/Saisonbeschäftigung gemäß § 14 Absatz 1 Nr. TzBfG

☐ gemäß nach § 14 Absatz TzBfG

- ☐ im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV mit 70 Arbeitstagen im Zeitraum von bis einschließlich auf Stundennachweis.
- ☐ im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV innerhalb eines Kalenderjahres für einen Zeitraum von längstens 3 Monaten vom bis einschließlich mit einem Beschäftigungsumfang v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (das entspricht derzeit Wochenstunden)[3]

eingestellt.

☒ Die/Der Beschäftigte ist – auch im Rahmen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses – verpflichtet, im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten auf Anordnung des Arbeitgebers Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit sowie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit zu leisten.

§ 2

Auch während der Befristung kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien gemäß den gesetzlichen Vorschriften ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 3

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach

a) der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-Stud-DRS)

b) den sonstigen Beschlüssen der Bistums-KODA, sofern diese auf die kurzfristig Beschäftigten und studentischen Hilfskräfte nach der OkB-Stud-DRS Anwendung finden

c) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung bzw. der ZAK-Ordnung (Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission) erlassenen Rechtsvorschriften, sofern diese auf die kurzfristig Beschäftigten und studentischen Hilfskräfte nach der OkB-Stud-DRS Anwendung finden

in ihren jeweils geltenden Fassungen.

---

[2] Eingruppierungsrelevante Tätigkeit

[3] Umrechnungsfaktor Wochenstunden: Monatsstunden ist 4,348 (vgl. § 24 Absatz 3 AVO-DRS)

§ 4

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

§ 5

(1) Das Entgelt bestimmt sich nach § 3 OkB-DRS in Entgeltgruppe .

(2) Ein Urlaubsanspruch wird gemäß den Bestimmungen des BUrlG gewährt.

(3) Die/Der Beschäftigte ist verpflichtet, dem Dienstgeber jede Dienstverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Gründe der Dienstverhinderung mitzuteilen.

(4) Im Falle der Erkrankung ist die/der Beschäftigte verpflichtet, spätestens am 3. Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist die/der Beschäftigte verpflichtet, innerhalb von drei Kalendertagen eine neue Bescheinigung einzureichen. Der Dienstgeber ist berechtigt eine Vorlage früher zu verlangen. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht nur, soweit er sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.

§ 6

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Arbeitsvertrages, die nicht durch eine individuelle, unmittelbar zwischen den Parteien ausgehandelte Vereinbarung geschieht, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Für Nebenabreden im Sinne von § 2 Absatz 3 AVO-DRS i. V. m. §2 Absatz 1 OkB-DRS gilt § 7.

§ 7

(1) Zu diesem Arbeitsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:

(2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss

☐ von zum

gesondert schriftlich gekündigt werden.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Absatz 3 Satz 1 AVO-DRS i. V. m. § 2 Absatz 1 OkB-DRS).

§ 8

Sonstige Vereinbarungen:

§ 9

(1) Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform erhoben werden. Die Nichteinhaltung dieser Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.

(2) Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Die Nichteinhaltung dieser Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.

_____

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift Dienstgeber

_____

Ort, Datum, Unterschrift Beschäftigte/ Beschäftigter

_____

Ort, Datum, Unterschrift ggf. gesetzliche/r Vertreter/Vertreterin

Anlagen des Arbeitsvertrages:

☐ Grundordnung des kirchlichen Dienstes

☐ Dienstordnung

☐ Musterverhaltenskodex mit Zustimmungserklärung

☐ Selbstauskunftserklärung

☐ Verpflichtung kirchlicher Datenschutz

☐

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

☐ Merkblatt kirchlicher Datenschutz

☐ Belehrung und Information zum AGG

wurden am anlässlich der Vereinbarung dieses Arbeitsvertrags übergeben/ausgehändigt.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Beschäftigte/Beschäftigter
_____	_____
Ort, Datum	ggf. gesetzliche/r Vertreter/Vertreterin

Anhang 2 zu § 4a: Arbeitsvertragsformular für studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte an Hochschulen im Sinne von § 4 OkB-Stud-DRS

ARBEITSVERTRAG gemäß § 4a OkB-Stud-DRS

Zwischen

(nachfolgend: Dienstgeber)

vertreten durch

und

(nachfolgend: studentische bzw. wissenschaftliche bzw. künstlerische Hilfskraft)

geboren am

wohnhaft in

Konfession

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

wird in der Tätigkeit[4] als

☐ wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft gemäß § 5 Absatz 1 a) OkB-DRS[5]

☐ studentische Hilfskraft gemäß § 5 Absatz 1 b) OkB-DRS[5,6]

befristet bis einschließlich [7]

eingestellt.

§ 2

(1) Der Arbeitsort ist (Dienstsitz der Hochschule).

(2) [1]Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums. [2]Das Arbeitsverhältnis endet ferner bei studentischen Hilfskräften nach § 5 Absatz 1b OkB-Stud-DRS mit der Exmatrikulation, wenn diese vor dem Ablauf der Befristung erfolgt. [3]Das Arbeitsverhältnis endet im Falle von Satz 2 frühestens zwei Wochen nach Zugang der Beendigungsmitteilung des Arbeitgebers, das heißt der schriftlichen Unterrichtung der studentischen Hilfskraft durch den Arbeitgeber über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Ein Anspruch auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) oder auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis kann aus diesem Vertrag nicht hergeleitet werden.

(4) [1]Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen des § 622 BGB gekündigt werden. [2]Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt. [3]Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

(5) Die Probezeit beträgt Wochen/Monate.

§ 3

(1) Im Rahmen des Direktionsrechts des Dienstgebers können alle Hilfstätigkeiten in Forschung und Lehre sowie die Unterstützung der Studierenden in Tutorien übertragen werden. Die Tätigkeit kann auch überwiegend im Bereich der Lehre liegen. Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

---

[4] Eingruppierungsrelevante Tätigkeit.

[5] Studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen auch Studierende in Tutorien (§ 57 LHG); demzufolge sind Tätigkeiten im Bereich der Verwaltung nicht zulässig. Für Tätigkeiten im Bereich der Verwaltung erfolgt die Beschäftigung im Rahmen einer Werkstudententätigkeit nach den Regelungen der AVO-DRS.

[6] Studentische Hilfskräfte müssen zwingend an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sein (§ 6 WissZeitVG).

[7] Die maximale Beschäftigungsdauer beträgt sechs Jahre, §8 OkB-Stud-DRS in V. m. § 57 LHG.

(2) Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen monatlich Stunden. Die studentische Hilfskraft darf (ausschließlich der Pausen) nur mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines Beschäftigten nach der AVO-DRS beschäftigt werden. Die Arbeitszeit kann flexibel mit der Betreuerin oder dem Betreuer oder der zuständigen Person der beschäftigenden Einrichtung vereinbart werden.

(3) Die studentische Hilfskraft verpflichtet sich, die Dokumentationspflicht über die Arbeitszeit einzuhalten.

(4) Die Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit genommen werden.

(5) Das Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Die Entgeltfortzahlung endet in jedem Fall mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(6) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die studentische Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an den Dienstgeber abzutreten.

(7) Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind dem Dienstgeber rechtzeitig vor Aufnahme in Textform (§126b BGB) anzuzeigen.

(8) Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet jede Änderung in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen unverzüglich dem Dienstgeber mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die Änderung des Wohnortes, die Exmatrikulation sowie das Erreichen eines Hochschulabschlusses.

§ 4

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach

a) der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-Stud-DRS)

b) den aufgrund der ZAK-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften, sofern diese auf die kurzfristig Beschäftigten und studentischen Hilfskräfte nach der OkB-Stud-DRS Anwendung finden

c) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung

in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 5

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

§ 6

(1) Das Entgelt der studentischen Hilfskraft richtet sich nach den Regelungen der OkB-Stud-DRS in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet. Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der studentischen Hilfskraft benanntes inländisches Konto.

§ 7

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Arbeitsvertrages, die nicht durch eine individuelle, unmittelbar zwischen den Parteien ausgehandelte Vereinbarung geschieht, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Für Nebenabreden im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 1 AVO-DRS i. V. m. § 5 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 OkB-DRS gilt § 8.

§ 8

(1) Zu diesem Arbeitsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:

(2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss

☐ von zum

gesondert schriftlich gekündigt werden.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Absatz 3 Satz 1 AVO-DRS i. V. m. § 5 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 OkB-DRS gilt § 8.).

§ 9

Sonstige Vereinbarungen:

§ 10

(1) Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform erhoben werden. Die Nichteinhaltung dieser Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.

(2) Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Die Nichteinhaltung dieser Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.

_____	_____
Ort, Datum, Stempel und Unterschrift Dienstgeber	Ort, Datum, Unterschrift Beschäftigte/ Beschäftigter

Anlagen des Arbeitsvertrages:

☐ Grundordnung des kirchlichen Dienstes

☐ Dienstordnung

☐ Musterverhaltenskodex mit Zustimmungserklärung

☐ Selbstauskunftserklärung

☐ Verpflichtung kirchlicher Datenschutz

☐ derzeitige Dienstvereinbarungen

☐

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

☐ Merkblatt kirchlicher Datenschutz

☐ Belehrung und Information zum AGG

wurden am anlässlich der Vereinbarung dieses Arbeitsvertrags übergeben/ausgehändigt.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Beschäftigte/Beschäftigter